

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eskildsen Gärten Konzepte GmbH für SaaS-Lösung „HandwerkerFlow“

### A. Allgemeine Regelungen für alle Leistungen

#### 1. Geltung und Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) finden ausschließlich Anwendung auf die Leistungen der Eskildsen Gärten Konzepte GmbH, geschäftsansässig Voßstraße 6a, 23714 Bad Malente (nachfolgend „**Anbieter**“) in Bezug auf die Bereitstellung und ggf. Anpassung der „Software-as-a-Service“-Lösung namens „handwerkerflow.de“ (nachfolgend „**SaaS-Lösung**“) für deren Auftraggeber (nachfolgend „**Kunde**“). Diese Leistungen des Anbieters richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Anbieter Leistungen vorbehaltlos ausführt, Zahlungen widerspruchslos entgegennimmt oder den AGB des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit nachträglich zu ändern. In diesem Fall wird der Kunde sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen durch Mitteilung der neuen AGB per E-Mail oder im Rahmen seines Accounts informiert. Der Kunde ist berechtigt, der Geltung der neuen AGB innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, werden die geänderten AGB nach Ablauf der Frist Vertragsbestandteil. Der Anbieter wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.
- 1.4. Die AGB werden vom Anbieter nach dem Vertragsschluss nicht gespeichert. Der Kunde hat Zugang zur jeweils aktuellen Fassung der AGB über <https://handwerkerflow.de>.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen Kunde und Anbieter (einschließlich Nebenabreden,

Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Falle Vorrang vor diesen AGB.

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Leistungserbringung setzt den Abschluss eines Vertrags zwischen Kunde und Anbieter voraus. Der Vertrag über die vom Anbieter zu erbringenden Leistungen kommt entweder mit Annahme des Vertragsangebots des Anbieters unter Beifügung der AGB oder nach Abschluss des Buchungsprozesses über die Website des Anbieters unter Hinweis auf und Zustimmung zu diesen AGB sowie abschließender Bestätigung seitens des Anbieters zu Stande. Der Anbieter stellt dem Kunden bei Vertragsschluss die Möglichkeit zur Verfügung, die Vertragsbestimmungen und AGB abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.
- 2.2. Die im jeweiligen Vertragsangebot enthaltenen Leistungsbeschreibungen konkretisieren den Vertragsgegenstand. Die im Vertragsangebot und in den darin zur Bestimmung der angebotenen Leistungen enthaltenen Informationen und Dokumente sind vom Kunden hinsichtlich ihrer Eignung sowohl für die vom ihm geplante als auch für die gewöhnliche Verwendung hin zu überprüfen.
- 2.3. Die in diesen AGB referenzierten Anlagen kommen grundsätzlich nachrangig zur Anwendung.

#### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise für Leistungen des Anbieters richten sich nach der aktuellen Preisliste in **Anlage 1**. Es handelt sich dabei um Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Für die Bereitstellung der „SaaS-Lösung“ und die Einräumung der Nutzungsrechte (Teil B. dieser AGB) hat der Kunde ein entsprechendes Entgelt an den Anbieter zu entrichten. Das jeweils zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus **Anlage 1**.

- 3.3. Für individuelle, kundenspezifische, werkvertragliche Leistungen (Teil C. dieser AGB) erhält der Anbieter eine Vergütung, die sich nach der aktuellen Preisliste in **Anlage 1** bemisst.
- 3.4. Darüber hinaus hat der Anbieter Anspruch auf Erstattung der für die Leistungserbringung erforderlichen Auslagen einschließlich der Reiseaufwendungen des Anbieters.
- 3.5. Nach Ablauf des Zeitraums der kostenfreien Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung zu Testzwecken sind Zahlungen für die jeweils zwölf-(12)-monatige Vertragslaufzeit (siehe Teil B. Ziff. 8.1.) je nach der vom Kunden im Buchungsprozess hierzu getroffenen Auswahl entweder als kumulierter Einmalbetrag oder in vier (4) jeweils gleichen Quartalsbeträgen vorzunehmen und haben per Banküberweisung innerhalb von sieben (7) Tagen nach jeweiligem Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Die Wahl der Zahlungsform ist für die gesamte Vertragslaufzeit bindend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.6. Im Falle einer Leistung gemäß der vorstehenden Regelung in Teil A. Ziff. 3.3. ist der Anbieter berechtigt, die Vergütung für einzelne Leistungsabschnitte als Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB zu verlangen. Der Anbieter rechnet über die erbrachten Leistungen nach Gesamtabnahme vollständig ab.
- 3.7. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist/en kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Anbieter bedarf. Der fällige Betrag ist während des Verzuges mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens sowie der Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB bleiben unberührt.
- 3.8. Im Falle von wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen kündigt der Anbieter dem Kunden Preisänderungen mindestens drei (3) Monate vor Ende der Vertragslaufzeit an. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung berechtigt, der Preiserhöhung zu widersprechen. Sofern der Kunde nicht widerspricht, gelten die neuen Preise für die neue Vertragslaufzeit und die Folgemonate

bis zu einer etwaigen weiteren Preisänderung. Widerspricht der Kunde, ist der Anbieter berechtigt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Vertragslaufzeit zu kündigen.

#### **4. Termine und Höhere Gewalt**

- 4.1. Termine zur Leistungserbringung sind in jedem Fall schriftlich festzulegen, soweit sich aus dem Vertragsangebot nichts anderes ergibt.
- 4.2. Der Anbieter wird dem Kunden Verzögerungen in der Leistungserbringung anzeigen. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere wegen Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen und sonstigen unvorhergesehenen Umständen hat der Anbieter nicht zu vertreten und berechtigen den Anbieter, die Erbringung der betroffenen Leistungen, um die Dauer der Verhinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

#### **5. Mitwirkungspflicht des Kunden**

- 5.1. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Anbieter erfordert die Mitwirkung des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Anbieter geforderten Mitwirkungspflichten unverzüglich, vollständig und unentgeltlich zu erbringen.
- 5.2. Der Kunde wird, soweit erforderlich, dem Anbieter alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen vorlegen und einen geeigneten Ansprechpartner benennen, der im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten dem Anbieter für Fragen zur Verfügung steht und berechtigt ist, Entscheidungen zu treffen.
- 5.3. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Anbieters hat, ist der Anbieter für dem Kunden hieraus entstehende Nachteile nicht verantwortlich. Ferner ist der Anbieter zur Verschiebung vereinbarter Termine berechtigt, sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig, ordnungsgemäß oder rechtzeitig nachkommt. Den hierdurch verursachten

Mehraufwand wird der Anbieter - unbeschadet weiterer Rechte - dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Darüber hinaus hat der Kunde dem Anbieter etwaig entstandene Auslagen zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **6. Einsatz von Subunternehmern**

- 6.1. Der Anbieter ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Hierüber wird er den Kunden im Vorfeld entsprechend informieren.
- 6.2. Der Anbieter stellt die ordnungsgemäße Auswahl der einzusetzenden Subunternehmer sicher und wird Vereinbarungen mit diesen so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser AGB stehen.

## **7. Haftung und Freistellung**

- 7.1. Der Anbieter haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden auf Grund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG), der Übernahme einer Garantie oder im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels.
- 7.2. Der Anbieter haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist insoweit jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 7.3. Die Haftung für einen möglichen Verlust oder eine Zerstörung von Daten ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.

7.4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch hinsichtlich der Haftung des Anbieters für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

7.5. Im Falle, dass der Anbieter auf Grund eines Schadens in Anspruch genommen wird, der durch Informationen, insbesondere Daten des Kunden, sowie unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten SaaS-Lösung verursacht werden, wird der Kunde den Anbieter von allen Ansprüchen, die auf Grund dessen gegen den Anbieter geltend gemacht werden, auf erste Anforderung freistellen und schadlos halten. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Anbieter durch eine im jeweiligen Einzelfall angemessene Rechtsverfolgung/ -verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

## **8. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

- 8.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, solange und soweit diese Informationen geheim sind.
- 8.2. Als vertrauliche Informationen des Anbieters gelten insbesondere alle Produkte, Dienste, Techniken und Know-How des Anbieters sowie sämtliche dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. dessen Durchführung bekanntwerdenden Informationen, insbesondere Informationen zu dem der SaaS-Lösung zu Grunde liegenden Quellcode, unabhängig davon, ob diese Informationen schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form übermittelt wurden. Sofern eine vertrauliche Information nicht den Anforderungen an ein Geschäftsgeheimnis nach GeschGehG genügen sollte, unterfällt diese Information gleichwohl den Regelungen dieser Klausel.
- 8.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die bereits vor Beginn der Zusammenarbeit allgemein bekannt waren, auf andere Weise allgemein bekannt werden, ohne dass es sich dabei um eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht handelt, oder auf deren vertrauliche Behandlung die jeweils andere Partei schriftlich verzichtet hat.

- 8.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Laufzeit des Vertrags sowie nach Beendigung für die Dauer von weiteren fünf (5) Jahren.
- 8.5. Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen sowie sonstige eingesetzte Dritte ebenfalls zur Geheimhaltung nach diesen Regelungen verpflichtet werden.
- 8.6. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die in dieser Ziff. 8. enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtung durch den Kunden berechtigt den Anbieter, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, die vom zuständigen Gericht im Streitfall auf deren Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche aus derselben Pflichtverletzung angerechnet. Die Vertragsstrafe stellt dabei die Mindesthöhe des Schadens dar. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Nachweis eines niedrigeren Schadens zu erbringen.

## **9. Datenschutz**

- 9.1. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung des Anbieters in **Anlage 2**.
- 9.2. Der Anbieter ist berechtigt, Daten in anonymisierter Form für Analysezwecke und zur Fehlerbehebung zu verwenden.

## **B. Besondere Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung der SaaS-Lösung („Lizenz“)**

### **1. Leistungsumfang**

- 1.1. Der Anbieter stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit die SaaS-Lösung mittels Zugriffsmöglichkeit auf die Webapplikation „handwerkerflow.de“ zur Nutzung der Funktionalitäten sowie Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der SaaS-Lösung

erzeugten Daten nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung.

- 1.2. Der Funktionsumfang und die wesentlichen Produkteigenschaften der SaaS-Lösung ergeben sich aus der Benutzerdokumentation auf der Website des Anbieters unter <https://handwerkerflow.de>. Anderweitige technische Beschreibungen, Datenblätter oder sonstige Erwartungen des Kunden an die SaaS-Lösung und die Leistungen des Anbieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diese sind ausdrücklich vereinbart.
- 1.3. Der Kunde hat die in der Benutzerdokumentation angegebenen Anforderungen an die Nutzung der SaaS-Lösung zu beachten und vollumfänglich sicherzustellen, sowie insbesondere die entsprechenden technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen und Systemanforderungen eigenständig umzusetzen.
- 1.4. Nicht Vertragsbestandteil ist die Implementierung der SaaS-Lösung oder Datenmigration beim Kunden durch den Anbieter.
- 1.5. Im Falle der kostenfreien Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung zu Testzwecken hat der Kunde die Möglichkeit, die SaaS-Lösung für einen Zeitraum von vierzehn (14) Tagen zu testen. In diesem Zeitraum stehen dem Kunden die Funktionen ggf. nur eingeschränkt zur Verfügung.
- 1.6. Der Anbieter ist berechtigt, die SaaS-Lösung jederzeit zu aktualisieren sowie weiterzuentwickeln und auf Grund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anzupassen. Der Anbieter wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder eines Updates eine wesentliche Änderung von Funktionalitäten der SaaS-Lösung einhergehen sollte, wird der Anbieter dies dem Kunden spätestens sechs (6) Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, einer solchen Änderung zu widersprechen, wodurch der Vertrag außerordentlich beendet wird. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Zugang der

Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil.

## 2. Registrierung

- 2.1. Nach Vertragsschluss erhält der Kunde zur Nutzung der SaaS-Lösung einen Aktivierungslink, mit dem er seinen Unternehmensaccount registrieren kann. Die Zugangsdaten werden vom Anbieter festgelegt und dem Kunden in elektronischer Form mitgeteilt.
- 2.2. Die Registrierung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich zu nennen ist. Der Anbieter darf Registrierungen ablehnen, soweit dafür ein sachlicher Grund vorliegt, z.B. unrichtige Angaben gemacht werden oder zu befürchten ist, dass den Zahlungspflichten nicht nachgekommen wird.
- 2.3. Der Kunde ist nach Maßgabe des geschlossenen Vertrags berechtigt, unter seinem Unternehmensaccount eigene Accounts für seine Mitarbeiter zu registrieren (nachfolgend „**Nutzerkonten**“). Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzerkonten nur von vertretungsberechtigten Mitarbeitern erstellt und genutzt werden. Der Kunde ist darüber hinaus für alle Handlungen sowohl im Rahmen des Unternehmensaccounts als auch der einzelnen darunter registrierten Nutzerkonten verantwortlich.

## 3. Einräumung von Nutzungsrechten

- 3.1. Der Anbieter räumt dem Kunden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht-ausschließliche, nicht-unterlizenzierbare, nicht übertragbare und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht ein, die SaaS-Lösung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
- 3.2. Der Kunde darf die SaaS-Lösung nur insoweit vervielfältigen, wie dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der SaaS-Lösung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden in den Arbeitsspeicher auf dem Server des

Anbieters, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern auf Datenträgern der vom Kunden eingesetzten Hardware.

- 3.3. Der Kunde wird die SaaS-Lösung nur für seine internen Unternehmenszwecke einsetzen. Er ist nicht berechtigt, die SaaS-Lösung selbst oder die Rechte daran zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, Dritten zur Nutzung zu überlassen, abzutreten oder zu übertragen, die SaaS-Lösung zu kopieren oder das Kopieren in Teilen oder als Ganzes zu genehmigen.
- 3.4. Dem Kunden werden keine Rechte am Quell- oder Objektcode der SaaS-Lösung eingeräumt. Das Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der SaaS-Lösung bleibt hiervon unberührt.
- 3.5. Im Falle der kostenfreien Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung zu Testzwecken beschränken sich die Nutzungsrechte des Kunden grundsätzlich auf solche Handlungen, die der Feststellung der Funktionen der SaaS-Lösung und der Eignung für den Kunden dienen. Nach Ablauf des 14-tägigen Testzeitraums werden dem Kunden die Nutzungsrechte gemäß den vorstehenden Ziffern eingeräumt, sofern der Kunde nicht in Textform zum Ende des Testzeitraums die Kündigung des Vertrags erklärt hat (vgl. Teil B. Ziff. 8.1.). Die Parteien können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- 3.6. Jeder ergänzende Programmcode (z.B. Update, Upgrade), der dem Kunden zum Zwecke der Fehlerbehebung oder im Rahmen von Wartung/Support zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen SaaS-Lösung betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieser AGB, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

## 4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde stellt sicher, dass alle von ihm gemachten Angaben und übermittelten Informationen vollständig, aktuell und korrekt sind. Der Kunde wird seine Angaben im Rahmen seines Unternehmensaccounts stets aktuell halten und ist zur unverzüglichen Aktualisierung bei Änderungen verpflichtet.
- 4.2. Zugangsdaten wird der Kunde vertraulich behandeln und nur an berechnigte Mitarbeiter weitergeben. Der Kunde wird

- durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die SaaS-Lösung zugreifen können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle Passwörter zur Nutzung der SaaS-Lösung auf eigene Kosten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und seine Mitarbeiter hierzu entsprechend zu verpflichten. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter jeden unberechtigten Zugriff bzw. dessen Versuch unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3. Im Rahmen der Nutzung der SaaS-Lösung ist es dem Kunden insbesondere untersagt,
- die SaaS-Lösung zu verwenden, um aus den gewonnenen Erkenntnissen eigene Programme zu entwickeln (sog. „Reverse Engineering“),
  - die SaaS-Lösung auf eine Art und Weise zu verwenden, die gegen behördliche Vorgaben oder gesetzliche Rahmenbedingungen verstößt,
  - Programme, insbesondere schadhafte Programme, die den Betrieb der SaaS-Lösung schädigen, überlasten oder stören könnten, zu verwenden oder zu übermitteln.
- 4.4. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für von ihm hochgeladene Inhalte und bereitgestellte Daten. Daneben sichert der Kunde zu, dass die auf den Servern des Anbieters abgelegten Inhalte und Daten nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen.
- 4.5. Der Kunde wird den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die auf einer unzulässigen Verwendung der SaaS-Lösung beruhen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Anbieter durch eine im jeweiligen Einzelfall angemessene Rechtsverfolgung/ -verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.
- 4.6. Der Kunde räumt dem Anbieter das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen ein. Der Kunde wird den Anbieter oder ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter bei der Überprüfung unterstützen, insbesondere Auskunft erteilen und Einsicht in für die Überprüfung relevante Unterlagen und Dokumente (wie etwa Reports) ermöglichen. Sofern sich bei der Überprüfung ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen ergeben sollte, so verpflichtet sich der Kunde sowohl zur Nachzahlung der jeweiligen Vergütung als auch zur Übernahme der für die Prüfung entstandenen Kosten. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.7. Der Kunde wird in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen in Bezug auf die mittels der SaaS-Lösung erstellten oder verarbeiteten Daten vornehmen.
- 5. Gewährleistung bei Sach- und Rechtsmängeln**
- 5.1. Im Hinblick auf die Gewährung der Nutzung der SaaS-Lösung gelten die Vorschriften der §§ 535 ff. BGB.
- 5.2. Minderungen der Vergütung darf der Kunde nicht dadurch geltend machen, dass er den Minderungsbetrag von der zu zahlenden Vergütung eigenständig abzieht. Unberührt hiervon bleibt der Rückerstattungsanspruch des Kunden hinsichtlich der zu viel gezahlten Vergütung im Falle einer berechtigten Minderung.
- 5.3. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der SaaS-Lösung wird ausgeschlossen (§ 536 Abs. 1 S. 3 BGB). Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gem. § 536a Abs. 1 BGB wird ebenfalls ausgeschlossen.
- 5.4. Sofern Dritte wegen der Verletzung von Rechten gegen den Kunden Ansprüche geltend machen, wird der Kunde den Anbieter hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Anerkenntnis gegenüber dem Dritten abzugeben, und er wird dem Anbieter ausdrücklich alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten. Der Anbieter ist nach eigener Wahl berechtigt entweder die SaaS-Lösung so zu verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder dem Kunden die benötigte Befugnis zur Nutzung der SaaS-Lösung zu verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Kunden oder von ihm beauftragter Dritter ist ausgeschlossen.

## 6. Service Levels, Störungen

- 6.1. Der Anbieter stellt eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit der SaaS-Lösung am Übergabepunkt von 99,9 % sicher. Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server der SaaS-Lösung des Anbieters steht.
- 6.2. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der SaaS-Lösung am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden. Wartungszeiten, Zeiten der Störung unter Einhaltung der vereinbarten Beseitigungszeit sowie nicht dem Anbieter zurechenbare Zeiten der Störung von erforderlicher technischer Infrastruktur beim Kunden gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der SaaS-Lösung. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente des Anbieters im Rechenzentrum maßgeblich.
- 6.3. Der Kunde hat jegliche Störungen unverzüglich an den Anbieter entweder über einen entsprechenden Button innerhalb der SaaS-Lösung oder per E-Mail zu melden. Störungsmeldungen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Für jede Störungsmeldung des Kunden vergibt der Anbieter auf Basis eines Ticket-Systems eine Bearbeitungsnummer.
- 6.4. Der Anbieter nimmt in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden eine Einordnung der auftretenden Störung in entsprechende Kategorien vor.
- 6.5. Auf sämtliche vom Kunden mitgeteilten Störungen wird der Anbieter binnen acht (8) Stunden ab Eingang der Meldung der Störung reagieren, sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt. Der Anbieter teilt dem Kunden jeweils mit, bis wann die Behebung der Störung voraussichtlich erfolgen wird. Sofern absehbar ist, dass dies nicht innerhalb der vom Anbieter mitgeteilten Zeitspanne möglich ist, wird der Anbieter den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.
- 6.6. Störungsbehebungen erfolgen innerhalb folgender Servicezeiten: Montag bis Freitag jeweils zwischen 9 Uhr und 17 Uhr (unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des

Anbieters). Für die Servicezeiten gilt die Zeitzone am Sitz des Anbieters.

- 6.7. Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen des Anbieters und kann durch Updates oder neue Programmversionen, die daneben auch neue Funktionen enthalten können (Upgrades), erfolgen.

## 7. Wartung und Support

- 7.1. Der Anbieter ist berechtigt, regelmäßige Wartungen vorzunehmen. Diese finden in der Zeit von 18 Uhr bis 6 Uhr und damit grundsätzlich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten statt, es sei denn, die Wartung muss aus dringenden betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.
- 7.2. Sofern erforderlich, werden darüber hinaus gehende Wartungen grundsätzlich achtundvierzig (48) Stunden im Voraus per E-Mail angekündigt.
- 7.3. Der Anbieter richtet für Anfragen des Kunden zu Funktionen der SaaS-Lösung einen Support ein. Anfragen können über einen entsprechenden Button innerhalb der SaaS-Lösung an den Anbieter gestellt werden. Die Anfragen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Für jede Anfrage des Kunden vergibt der Anbieter auf Basis eines Ticket-Systems eine Bearbeitungsnummer.
- 7.4. Supportleistungen erbringt der Anbieter zu folgenden Supportzeiten:  
Montag bis Freitag jeweils zwischen 9 Uhr und 16 Uhr (unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Anbieters). Für die Supportzeiten gilt die Zeitzone am Sitz des Anbieters.

## 8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb des Zeitraums der kostenfreien Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung zu Testzwecken jederzeit schriftlich oder in Textform kündigen. Erfolgt innerhalb des Zeitraums der Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung zu Testzwecken keine Kündigung, beträgt die Laufzeit zwölf (12) Monate (nachstehend „**Vertragslaufzeit**“)

beginnend mit dem Tag nach Ablauf des Zeitraums der Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung zu Testzwecken. Wird dem Kunden keine kostenfreie Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung zu Testzwecken gewährt, beträgt die Vertragslaufzeit zwölf (12) Monate ab Vertragsschluss.

- 8.2. Der Anbieter wird den Kunden zu Beginn des Zeitraums der Verfügungstellung der SaaS-Lösung zu Testzwecken unmissverständlich auf den automatischen Übergang in das kostenpflichtige Vertragsverhältnis, den Beginn der Vertragslaufzeit und das bis dahin bestehende Kündigungsrecht hinweisen.
- 8.3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere (12) Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 8.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt unter anderem dann vor, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als sechzig (60) Tage im Verzug befindet oder gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gegen Bestimmungen zu Nutzungsrechten, verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Abmahnung durch den Anbieter beseitigt. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.5. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser Lizenzbedingungen über das Vertragsende hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Vertragsbeendigung wirksam.
- 8.6. Kündigungserklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 8.7. Nach Vertragsbeendigung enden die Nutzungsrechte des Kunden automatisch, ohne dass es einer Erklärung des Anbieters bedarf.
- 8.8. Nach Vertragsbeendigung wird der Anbieter dem Kunden seine Daten auf Verlangen binnen einem (1) Monat in einem gängigen Datenformat zur Verfügung stellen.  
  
Unbeschadet der vorstehenden Regelungen zur Beendigung des Vertrages und den rechtlichen Folgen richten sich im Falle eines

Wechsel- oder Datenlöschungsverlangens nach Art. 25 Data Act die Beendigung des Vertrages und die rechtlichen Folgen nach **Anlage 3** (Cloud-Switching). Darin werden auch die zum Cloud-Switching erforderlichen Informationen als Anhang bereitgestellt.

## **C. Besondere Bedingungen für werkvertragliche Leistungen (Anpassungen/Erweiterungen)**

### **1. Leistungsumfang**

- 1.1. Werkvertragliche Leistungen des Anbieters umfassen die Anpassung und Erweiterung der SaaS-Lösung auf Wunsch des Kunden. Die wesentlichen Vertragsinhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters sowie dem unter Mitwirkung des Kunden zu erstellenden Pflichtenhefts (vgl. Teil C. Ziff. 2.1.).
- 1.2. Auf diese Leistungen des Anbieters finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.
- 1.3. Der Anbieter ist nicht zur Übergabe des Quellcodes der Anpassungs- oder Erweiterungsleistung oder zur Installation, Einrichtung oder Weiterentwicklung der Anpassungen oder Erweiterungen verpflichtet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden.

### **2. Durchführung und Leistungserbringung**

- 2.1. Für die Durchführung der werkvertraglichen Leistungen wird unter Mitwirkung des Kunden, insbesondere unter Mitteilung der seinerseits an die jeweilige Leistung gestellten Anforderungen, ein Pflichtenheft durch den Anbieter erstellt, das die Anforderungen an die Anpassungen und/oder Erweiterungen der SaaS-Lösung festlegt. Das Pflichtenheft wird dem Kunden vorgelegt und von diesem unverzüglich, spätestens fünf (5) Werktagen vor Ausführung der werkvertraglichen Leistungen abgenommen.
- 2.2. Im Falle von Änderungsverlangen des Kunden wird der Anbieter diese prüfen und dem Kunden die Auswirkungen auf die Anpassung/Erweiterung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sowie mit Blick auf die zusätzlich erforderlichen Kosten mitteilen.

Die Durchführung der Änderungen hängt von der Freigabe des Kunden ab; sollte diese nicht binnen einer Frist von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung des Anbieters erfolgen, so wird die Anpassung/Erweiterung der SaaS-Lösung nach den zuvor getroffenen Festlegungen ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche fortgeführt.

- 2.3. Die Einbindung von Dritthersteller- und Open Source Softwarekomponenten ist dem Anbieter gestattet. Er wird den Kunden hierauf im Rahmen seines Angebots sowie im Falle der später notwendig werdenden Einbindung im Rahmen der Ausführung entsprechend hinweisen und dem Kunden sämtliche notwendigen Informationen mitteilen.

### **3. Abnahme der Leistungen**

- 3.1. Nach Fertigstellungsmitteilung und Aufforderung des Anbieters wird der Kunde die Anpassung/Erweiterung unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, prüfen und schriftlich die Abnahme erklären. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei der Abnahme festgestellte Mängel werden protokolliert und dem Anbieter eine angemessene Frist für deren Beseitigung gewährt.
- 3.2. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Anpassung/Erweiterung für einen Zeitraum von vier (4) Wochen produktiv nutzt.
- 3.3. Die Abnahme gilt ferner als erteilt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist nach vorstehender Ziff. 3.1. durch Mitteilung eines nicht nur unwesentlichen Mangels verweigert.

### **4. Einräumung von Nutzungsrechten**

- 4.1. Mit Abnahme der Anpassung/ Erweiterung und vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, nicht-unterlizenzierbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht, die Anpassung/Erweiterung für eigene Geschäftszwecke des Kunden nach Maßgabe

der Bestimmungen aus Teil B. Ziffn. 3.2. bis 3.7. zu verwenden.

- 4.2. Soweit die Anpassung/Erweiterung Open Source Softwarekomponenten enthält, gelten hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen, auf die der Anbieter den Kunden entsprechend hinweist.

### **5. Leistungsstörungen und Nacherfüllung**

- 5.1. Der Anbieter stellt sicher, dass die Anpassungen/ Erweiterungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Jede darüber hinaus gehende Beschaffenheit ist ausdrücklich zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 5.2. Der Anbieter wird Mängel an den werkvertraglichen Leistungen nach eigener Wahl und auf eigene Kosten beheben. Der Kunde wird dem Anbieter Mängel unverzüglich zusammen mit einer nachvollziehbaren Schilderung des jeweiligen Mangels mitteilen. Die Mangelbeseitigung kann insbesondere durch Bereitstellung eines Softwareupdates oder einer Umgehungslösung (Workaround) erfolgen.
- 5.3. Der Kunde wird dem Anbieter mindestens zweimalig eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen, bevor er weitere ihm aufgrund der Mängel zustehende Rechte und Ansprüche geltend macht.
- 5.4. Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde an den werkvertraglichen Leistungen Veränderungen vorgenommen hat, es sei denn, dass die Änderung ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels war.
- 5.5. Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel eines Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn der Anbieter diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Sofern der Kunde wegen der Verletzung einer Pflicht, die sich auf eine abgrenzbare Leistung des Anbieters bezieht und die von anderen zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden unabhängig erbracht werden kann, zurücktritt, werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.
- 5.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme, es

sei denn, der Anbieter hat den Mangel arglistig verschwiegen.

#### **D. Besondere Bedingungen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Anbieters**

##### **1. Leistungsumfang**

- 1.1. Die Leistungen des Anbieters umfassen ggf. Beratungs- und Unterstützungsleistungen entsprechend den bei Vertragsschluss anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unterstützt der Anbieter bei Bedarf in Bezug auf das Onboarding. Auf diese Leistungen des Anbieters finden die §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 1.2. Der Kunde ist für die Implementierung der SaaS-Lösung und Datenmigration selbst verantwortlich, z.B. durch Vornahme von Konfigurationen in den Einstellungen der SaaS-Lösung. Der Anbieter unterstützt und berät den Kunden in diesem Fall, ist aber nicht für einen Erfolg verantwortlich.

##### **2. Durchführung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen**

- 2.1. Der Anbieter ist grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Nur so weit im Einzelfall erforderlich und mit dem Kunden im Vorfeld vereinbart, wird er die Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbringen.
- 2.2. Der Anbieter entscheidet nach eigener Wahl anhand der jeweiligen Qualifikationen, welche Personen er zur Leistungserbringung einsetzt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen.
- 2.3. Das vom Anbieter eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich den Weisungen des Anbieters. Dies gilt insbesondere auch dann, soweit im Einzelfall die Leistungserbringung in den Räumlichkeiten des Kunden erforderlich sein sollte.

#### **E. Schlussbestimmungen**

1. Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt.

2. Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
3. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des akzeptierten Vertragsangebots des Anbieters mitsamt der darin aufgeführten von ihm angebotenen Leistungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine Individualvereinbarung getroffen wurde. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesen Bedingungen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Lübeck vereinbart, soweit die Parteien Kaufleute sind.
5. Auf diese Bedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen sowie der verbleibenden Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt gleichermaßen im Falle einer Regelungslücke.

## Anlage 1 - Preisliste

### **bis zu 3 Teams**

für kleine Betriebe **49,00 € / Monat**  
netto zzgl. MwSt.

### **bis zu 6 Teams**

für wachsende Betriebe **89,00 € / Monat**  
netto zzgl. MwSt.

### **unbegrenzt**

für Betriebe mit beliebig  
vielen Teams **149,00 € / Monat**  
netto zzgl. MwSt.

### **Enterprise**

maßgeschneiderte Lösungen  
für Betriebe mit  
individuellen Anforderungen

**Preis auf Anfrage**

Dieses Paket beinhaltet alle Funktionen der Team-Pakete  
sowie zusätzlich

- ✓ individuelle Anpassungen und Erweiterungen
- ✓ individuelle Schnittstellen
- ✓ Hosting nach Wahl  
(bei Eskildsen Gärten Konzepte GmbH oder vor  
Ort in Ihrem Betrieb)

Die vorgenannten Preise beinhalten jeweils

- ✓ alle Features
- ✓ Terminplanung
- ✓ Auftragsverwaltung
- ✓ Kundenverwaltung
- ✓ Mitarbeiterverwaltung
- ✓ Zeiterfassung
- ✓ Urlaubsverwaltung
- ✓ Dokumentenverwaltung
- ✓ stetige Funktionserweiterung

## Anlage 2: Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO („AVV“)

### Präambel

Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten des Anbieters (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und des Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“) im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag gemäß Art. 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „**DSGVO**“) fest. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeiten.

### § 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- (1) Der Gegenstand der Verarbeitung ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Stand: April 2026), welche wesentlicher Vertragsbestandteil des Vertragsverhältnisses der Parteien sind. Auf dieses Vertragsverhältnis wird im Folgenden Bezug genommen (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt).
- (2) Die Dauer dieser Vereinbarung (nachfolgend „**Laufzeit**“) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.
- (3) Soweit die Laufzeit des Hauptvertrags beendet sein sollte, gilt diese Vereinbarung unbeschadet des vorstehenden Absatzes so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).

### § 2 Art der Daten und Zweck der Verarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber die Leistungen gemäß des Hauptvertrags, insbesondere die Zurverfügungstellung einer Software-Lösung als Software-as-a-Service und damit in Zusammenhang stehende Leistungen. Darüber hinaus erbringt der Auftragnehmer Wartungs- und Supportleistungen für den Auftraggeber, wodurch die Möglichkeit des Zugriffs auf die nachstehend genannten Arten personenbezogener Daten besteht.
- (2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten können dabei die folgenden Datenarten/-kategorien sein:
  - allgemeine Personendaten (v.a. Name, Vorname)
  - Kommunikationsdaten (v.a. E-Mail-Adresse, Abteilung)
  - Zahlungsdaten
  - Standortdaten
  - Nutzungs- und Protokolldaten (v.a. IP-Adressen, Zeitstempel)
  - Technische Gerätedaten (v.a. Endgeräteerkennung)
  - Vertragsdaten (v.a. Kundennummer, Vertragslaufzeit)
  - Inhaltsdaten (v.a. vom Auftraggeber eingegebene oder hochgeladene Inhalte und/oder Dokumente)
- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen die folgenden:
  - Beschäftigte des Auftraggebers
  - Kunden des Auftraggebers und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte
  - Interessenten des Auftraggebers

### § 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass ihm die einschlägigen, geltenden Datenschutzvorschriften bekannt sind und er jederzeit die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten beachtet. Diese Vereinbarung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung anderer Vorgaben der DSGVO.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich nur auf Basis dokumentierter Weisungen des Auftraggebers, es sei denn, er ist nach dem Recht des Mitgliedstaats oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. Die anfänglichen Weisungen des Auftraggebers werden durch diese Vereinbarung und den Hauptvertrag festgelegt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen geltende Datenschutzvorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Daten für keine anderen als die festgelegten Zwecke verwenden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der Daten die Vertraulichkeit zu wahren und setzt bei der Erbringung seiner Leistungen nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
- (5) Die Parteien arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit sie sich auf diese Vereinbarung und die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Vereinbarung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (7) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technisch-organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen sichergestellt ist.

- (8) Der Auftragnehmer meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich nach Kenntnisnahme an den Auftraggeber in der Weise, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere gem. Art. 33, 34 DSGVO nachkommen kann. Er wird über den gesamten Vorgang eine Dokumentation erstellen, die er dem Auftraggeber auf Nachfrage zur Kenntnisnahme und für weitere Maßnahmen übermittelt.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (10) Soweit der Auftraggeber zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Kosten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen. Dies gilt gleichermaßen für eine ggf. bestehende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Parteien werden sich über die Modalitäten und Konditionen im Einzelfall schriftlich oder in Textform verständigen.

#### **§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen („TOMs“)**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zum Schutze der personenbezogenen Daten zu ergreifen, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Die Dokumentation der technisch-organisatorischen Maßnahmen wird zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in **Anhang 1** verbindlich zwischen den Parteien festgelegt.
- (2) Die in Anhang 1 dargestellten technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, entsprechend angepasste Maßnahmen in Zukunft umzusetzen, wobei das Sicherheitsniveau der vorliegend festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden darf. Der Auftragnehmer wird sämtliche Änderungen dokumentieren und den Auftraggeber über wesentliche Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

#### **§ 5 Umgang mit Rechten der betroffenen Personen**

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anfragen seitens betroffener Personen in Bezug auf deren Datenschutzrechte.
- (2) Der Auftragnehmer wird Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers beauskunften, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich in Ausübung ihrer Datenschutzrechte unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

#### **§ 6 Einsatz von Unterauftragnehmern**

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer als weitere Auftragsverarbeiter im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen. Der Auftraggeber wird den Einsatz der ggf. in **Anhang 2** aufgeführten Unterauftragnehmer gestatten.
- (2) Die Auslagerung auf weitere Unterauftragnehmer sowie jeder Wechsel der ggf. gemäß Anhang 2 bestehenden Unterauftragnehmer sind zulässig, soweit:
  - (a) der Auftragnehmer eine solche Auslagerung bzw. den Wechsel dem Auftraggeber mit einer Frist von vier (4) Wochen vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
  - (b) der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Anzeige gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
  - (c) eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 - 4 DSGVO mit dem Unterauftragnehmer besteht.
- (3) Im Falle eines Einspruchs des Auftraggebers gegen eine solche Auslagerung bzw. gegen den Wechsel eines Unterauftragnehmers hat der Auftragnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung und des Hauptvertrags aus wichtigem Grund.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig kontrollieren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) Sofern der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR erbringt, wird der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch angemessene Datenschutzgarantien, sicherstellen.
- (6) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers schriftlich oder in Textform.
- (7) Im Sinne der vorstehenden Regelungen handelt es sich bei Unterauftragsverhältnissen um solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die hauptvertragliche Leistungserbringung beziehen. Hierunter fallen grundsätzlich nicht Nebenleistungen wie z.B. Telekommunikationsdienstleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach dieser Vereinbarung stehen.

## § 7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung sowie hinsichtlich der Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat ein umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Hierzu benennen die Parteien die nachfolgend genannten Personen, die jeweils ausschließlich zur Erteilung und zur Annahme von Weisungen befugt sind:

Befugte Personen bei	Auftraggeber	Auftragnehmer
Name, Vorname		
E-Mail-Adresse		
Dienstliche Telefonnr.		

- (3) Eine Änderung von befugten Personen und/oder deren Kontaktdaten ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen in dokumentierter Form, d.h. mindestens in Textform, zu erteilen. Nur in dringenden Ausnahmen dürfen Weisungen mündlich erteilt werden; solche Weisungen hat der Auftraggeber unverzüglich und in entsprechender Weise dokumentiert zu bestätigen.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, sofern und soweit er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Auftragsverarbeitung feststellt.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz sowie die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die vollständige Umsetzung der festgelegten technisch-organisatorischen Maßnahmen und deren Wirksamkeit, beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch einen im Einzelfall zu benennenden Prüfer zu kontrollieren. Kontrollen sind insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Kontrollen vor Ort möglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, notwendige Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (7) Sofern Kontrollen beim Auftragnehmer vor Ort erforderlich sein sollten, werden diese ohne Störung des Geschäftsbetriebs erfolgen. Solche Kontrollen finden maximal ein (1) Mal jährlich und ausschließlich nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers statt.

## § 8 Datenverarbeitung außerhalb EU/EWR

- (1) Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer die Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Kapitel V der DSGVO sicherstellen.
- (2) Der Auftraggeber gestattet die Datenübermittlung in ein Drittland an die ggf. in Anhang 2 genannten Empfänger. Aus dem Anhang haben sich die vom Auftraggeber genehmigten Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus aus Art. 44 ff. DSGVO im Rahmen der Unterbeauftragung zu ergeben.
- (3) Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung der Regelungen nach Kapitel V der DSGVO allein verantwortlich.

## § 9 Beendigung der Verarbeitung im Auftrag

- (1) Nach Beendigung der Zusammenarbeit wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die personenbezogenen Daten gemäß der vereinbarten Aufbewahrungsfrist an den Auftraggeber übergeben und anschließend von den Servern löschen. Dieses Verlangen hat der Auftraggeber binnen vier (4) Wochen nach Beendigung der Zusammenarbeit auszuüben. Die Löschung erfolgt dergestalt, dass eine Wiederherstellung mit vertretbarem Aufwand unmöglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Löschung auch gegenüber seinen Unterauftragnehmern sicherstellen, soweit dies vertraglich möglich und rechtlich zulässig ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung verpflichtet und wird diesen dem Auftraggeber entsprechend vorlegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen auch über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus aufzubewahren.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt vorrangig, auch soweit sich aus anderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten ergeben, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt alle mündlichen oder schriftlich getroffenen Abreden, die zuvor zwischen den Parteien hinsichtlich des Gegenstands der Verarbeitung getroffen wurden.
- (3) Darüber hinaus gehende mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine Individualvereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung sowie der verbleibenden Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt gleichermaßen im Falle einer Regelungslücke.
- (6) Die nachstehend aufgeführten Anhänge zu dieser Vereinbarung sind integraler und wesentlicher Vertragsbestandteil:

**Anhang 1:** Technisch-organisatorische Maßnahmen („TOMs“) beim Auftragnehmer

**Anhang 2:** Genehmigte Unterauftragnehmer

## Anhang 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen („TOMs“) beim Auftragnehmer

Nachfolgend aufgeführte technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit sind derzeit beim Auftragnehmer und/oder seinen Unterauftragnehmern vorhanden:

### Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

#### ALL-INCL.COM - Neue Medien Münnich

Inhaber: René Münnichg  
Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland

(nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt)

übernimmt gegenüber

decolorado  
Richard Marszall  
Mühlenweg 30, 21614 Buxtehude, Deutschland

Kundennummer: 392760

(nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt)

die nachfolgenden Pflichten mit den nachfolgenden Rechten als Auftragsverarbeiter i.S. von Art. 28 Abs. 3 DS-GVO, wenn und soweit die Leistungen des Auftragnehmers nach dem Webhosting-Vertrag unter der an den Auftraggeber als Kunden vergebenen Kundennummer (Hauptvertrag) auch eine Datenverarbeitung *im Auftrag und auf Weisung* des Auftraggebers beinhaltet.

#### 1 Gegenstand, Grundsätzliches und Dauer der Vereinbarung

1.1 Nach dem Inhalt des Hauptvertrags über die Leistungen des Auftragnehmers und nach den vom Auftraggeber vorgenommenen Nutzungen ist es nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO verarbeitet und dass der Auftragnehmer dabei keine eigenen Zwecke im Umgang mit diesen Daten des Auftraggebers verfolgt. Wenn dies geschieht, so erfolgt diese Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers „im Auftrag und auf Weisung“ für die Zwecke des Auftraggebers nach diesem Vertrag.

1.2 Die maßgebliche Konkretisierung der Auftragsverarbeitungsleistungen des Auftragnehmers nach Weisung enthält **Anlage 1**.

1.3 „Weisung“ ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber verarbeitet, gerichtete Anordnung des Auftraggebers (z.B. Daten zu anonymisieren, zu sperren, zu löschen, herauszugeben). Bereits bestehende Weisungen können vom Auftraggeber danach durch einzelne Weisungen geändert, ersetzt oder ergänzt werden (Einzelweisungen).

1.4 Der Auftraggeber ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihn auf den IT-Systemen des Auftragnehmers sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für „seine“ Datenverarbeitungen geschaffen werden bzw. Anforderungen erfüllt werden, wie z.B. die Einhaltung von Löschfristen und zulässiger Speicherdauer, die Einholung von Einwilligungserklärungen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber besonders sensible Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO verarbeiten lässt.

1.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer in seinem Verantwortungsbereich von Ansprüchen Betroffener gegenüber dem Auftragnehmer frei (Art. 82 DS-GVO bleibt unberührt).

1.6 Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der ggf. erfolgenden Datenverarbeitung ist für den Auftraggeber durch seine Tarifwahl/Produktwahl zum Hauptvertrag vorgegeben. Die Leistungsinhalte des Auftragnehmers ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen/Tarifbeschreibungen und ggf. mitgeltenden Dokumenten.

1.7 Im Rahmen der tarifspezifischen/produktspezifischen Möglichkeiten kann der Auftraggeber Art und Umfang seiner Datenverarbeitung durch Art und Weise der Nutzung des Tarifes/Produktes bestimmen. Im Rahmen dieser Tarife und Produkte können insbesondere dann Weisungsrechte des Auftraggebers im Falle der Inanspruchnahme von Support-Dienstleistungen oder im Einzelfall gewünschten Programmierdienstleistungen wahrgenommen werden, wenn der Auftragnehmer im Einzelfall auf den Datenbestand des Auftraggebers Zugriff nehmen soll.

1.8 Sämtliche Auftragsverarbeitungsleistungen des Auftragnehmers nach Weisung werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung dieser Dienstleistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt, Standarddatenschutzklauseln verwendet werden oder genehmigte Verhaltensregeln vorliegen).

1.9 Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag beginnt mit seinem Zustandekommen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit dem Ende der vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers aus dem Hauptvertrag.

1.10 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

## **2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen**

Die Art der Verarbeitung entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), der Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO) sowie die Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) ergeben sich aus **Anlage 1**.

## **3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

3.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

3.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

3.3 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

## **4 Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers**

4.1 Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers und Weisungsempfänger des Auftragnehmers sind in **Anlage 1** enthalten.

4.2 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

## **5 Pflichten des Auftragnehmers**

5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten in der Situation der Auftragsverarbeitung ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 a DS-GVO).

5.2 Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

5.3 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.

5.4 Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet.

5.5 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an den Weisungsberechtigten des Auftraggebers gemäß **Anlage 1** weiterzuleiten.

5.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

5.7 Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Gesetzliche Verpflichtungen zur Auskunftserteilung bleiben unberührt.

5.9 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Er ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

5.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch die Geheimnischutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen.

5.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

5.12 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutz-rechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

## **6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO mit. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

## **7 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)**

7.1 Der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter nimmt die weiteren Auftragsverarbeiter (als Subunternehmer) in Anspruch, die in der **Anlage 1** genannt sind. Allgemein darf der Auftragnehmer weitere Subunternehmer einsetzen, wenn diese Konzernunternehmen im Sinne des Aktienrechts sind. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über eine solche beabsichtigte Änderung, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

7.2 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

7.3 Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten.

7.4 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

7.5 Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

7.6 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

7.7 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

## **8 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)**

8.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

8.2 Das in **Anlage 2** beschriebene Datenschutzkonzept (Technische und organisatorische Maßnahmen) stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen dar. Diese passen zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer. Unbeschadet bleibt die Verantwortung des Auftraggebers (vgl. Ziffer 8.6).

8.3 Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

8.4 Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

8.5 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der Auftragnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anpassen.

8.6 Der Auftraggeber ist als Verarbeiter von personenbezogenen Daten auf dem ihm überlassenen Speicherplatz in erster Linie selbst verantwortlich, ob und wie er dort personenbezogene Daten verarbeitet. Entsprechend muss der Auftraggeber selbst für „seine“ Datenverarbeitungsvorgänge technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, etwa E-Mails verschlüsseln oder seine Webseiten mit SSL-Zertifikaten versehen, um die Schutzziele aus Art. 32 DS-GVO zu erreichen.

8.7 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der dem Auftraggeber obliegenden Pflichten aus Art. 32 DS-GVO.

## **9 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO**

9.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz sowie an Subunternehmern gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

9.2 Unbeschadet von Ziffer 9.1 bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Hauptvertrag, den zum Gebrauch überlassenen Speicherplatz mit Beendigung des Hauptvertrags im gelöschten Zustand an den Auftragnehmer zurück-zugeben.

## **10 Vergütung**

10.1 Spezielle Weisungen des Kunden im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen und Tarif- bzw. Produktparameter hinausgehen und zu einem Mehraufwand für den Auftragnehmer führen, sind entsprechend gesondert zu vergüten. Die Vergütung der Auftragsverarbeitungsleistungen des Auftragnehmers ist - nicht abschließend - in **Anlage 1** geregelt.

10.2 Bei speziellen Weisungen, deren Umsetzung für den Auftragnehmer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand möglich ist, kann der Auftragnehmer den Hauptvertrag und diesen Auftragsverarbeitungsvertrag zum Ende eines laufenden Kalendermonats mit einer Frist von 20 Kalendertagen kündigen.

## 11 Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

## 12 Sonstiges

12.1 Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

12.2 Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

12.3 Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

12.4 Ist der Auftraggeber eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung bzw. Gemeinschaft im Sinne des Art. 91 DS-GVO, unterwirft sich der Auftraggeber der Aufsicht dieser jeweiligen Institution, soweit diese unabhängige Aufsichtsbehörde die in Kapitel VI DS-GVO niedergelegten Bedingungen erfüllt.

12.5 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

12.6 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

12.7 Ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung werden Verträge über die Auftrags(daten)vereinbarung, die zwischen den Parteien bis zu diesem Zeitpunkt bestehen, durch diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.

### Anlagen:

**Anlage 1** - Individuelle Vertragsbestandteile

**Anlage 2** - Technische und organisatorische Maßnahmen Auftragsverarbeitung

Datum 06.03.2019

decolorado Richard Marszall  
Mühlenweg 30, 21614 Buxtehude, Deutschland

- Auftraggeber -

**ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich**

Inhaber: René Münnich  
Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland

- Auftragnehmer -

**Auftragsverarbeitungsvertrag - Anlage 1**

**Individuelle Vertragsbestandteile zum Auftragsverarbeitungsvertrag**

Teil A (Angaben zum Auftraggeber - Kunden)		
1	Name, Vorname (ggf. Unternehmen) des Auftraggebers (Kunden):	decolorado Richard Marszall
	Kundennummer:	392760
	Auftragsverarbeitungsvertrag vom:	06.03.2019
2	Vereinbarte Auftragsverarbeitungsleistungen nach Weisung des Auftraggebers (Kunden):	<p>Der Gegenstand einer Auftragsverarbeitung ergibt sich aus den Tarifinhalten, die der Kunde im jeweiligen Webhosting-Tarif (Hauptvertrag) gewählt hat und aus den zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Neben der regelmäßigen Prüfung und Wartung der Speichermedien erfolgen Zugriffe des Auftragnehmers auf (ggf. personenbezogene) Daten des Kunden ggf. im Rahmen von technischen Hilfestellungen (Supportleistungen), die der Auftraggeber hinsichtlich der auf seine Veranlassung auf den ihm überlassenen Speicherplätzen erzeugten (personenbezogenen) Daten durch Abruf/Weisung beim Auftragnehmer verlangt.</p> <p>Dies betrifft insbesondere Weisungen zur Löschung oder zur Sicherung von Daten.</p> <p>Der Auftragnehmer bietet standardisierte Produkte des Webhosting an und stellt dem Kunden die technische Umgebung und Anbindung an das Internet zur Verfügung. Der Kunde ist als Verarbeiter von personenbezogenen Daten auf dem ihm überlassenen Speicherplatz in erster Linie selbst verantwortlich, ob und wie er dort personenbezogene Daten verarbeitet. Entsprechend muss der Kunde selbst für „seine“ Datenverarbeitungsvorgänge technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, etwa E-Mails verschlüsseln oder seine Webseiten mit SSL-Zertifikaten versehen, um die Schutzziele aus Art. 32 DS-GVO zu erreichen.</p> <p>Der Kunde behält sich Weisungen im Einzelfall vor, insbesondere im Fall der beim Auftragnehmer angefragten Supportleistungen.</p>
3	Die Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) im Auftrag des Auftraggebers (Kunden) ist:	<p>Die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird durch den Kunden bestimmt. Art und Umfang hängen von den durch den Kunden auf seinem Speicherplatz durch ihn installierten Diensten und von der hierzu durch ihn benutzten Software ab.</p> <p>Die von den Webhosting-Dienstleistungen verbundenen Verarbeitungsarten betreffen in der Regel die Speicherung und die Löschung von Daten sowie die Anbindung der Daten an das Internet.</p>

4	Der Zweck der Verarbeitung, der durch den Auftraggeber (Kunden) bestimmt wurde, ist:	<p>Der Zweck der Verarbeitung von „seinen“, d.h. durch den Kunden auf seinem Speicherplatz verarbeiteten personenbezogenen Daten wird durch den Kunden bestimmt. Je nach den von ihm auf seinen Speicherplätzen installierten Diensten und der hierfür zur Verfügung stehenden Software, wozu auch E-Mail-Server-Funktionalitäten gehören, bestimmt der Kunde diese Zwecke alleine.</p> <p>Die von den Webhosting-Dienstleistungen durch den Kunden verbundenen Verarbeitungszwecke betreffen in der Regel die Veröffentlichung von Webseiten, die Datenhaltung in Datenbanken und die Benutzung von E-Mail-Funktionalitäten.</p>
5	Die Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO), die im Auftrag verarbeitet werden sollen, sind:	<p>Der Kunde bestimmt mit den von ihm verfolgten Zwecken auch die Art der personenbezogenen Daten, die aufgrund seiner Tätigkeit mit den ihm möglichen Nutzungen auf seinem Speicherplatz verarbeitet werden können.</p> <p>Die von den Webhosting-Dienstleistungen betroffenen Datenarten betreffen in der Regel Protokolldateien (Server-Logfiles), Online-Kennungen, E-Mail-Adressen sowie Bestands-, Nutzungs-, Rechnungs- und Inhaltsdaten von Benutzern der kundeneigenen Webseiten und Datenbanken.</p>
6	Die Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) sind:	<p>Der Kunde bestimmt mit den von ihm verfolgten Zwecken auch die Kategorien (Betroffenenkreise) derjenigen natürlichen Personen, deren Daten durch ihn verarbeitet werden.</p> <p>Die von den Webhosting-Dienstleistungen betroffenen Personenkategorien sind in der Regel Webseitennutzer, Datenbankennutzer und E-Mail-Nutzer.</p>
7	Die weisungsberechtigte Person auf Seiten des Auftraggebers (Kunden) ist:	Der Kunde bzw. der gesetzliche Vertreter selbst oder eine von ihm namhaft gemachte und autorisierte Person.
<b>Teil B (Angaben zum Auftragnehmer)</b>		
8	Auftragnehmer:	<p>ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich Inhaber: René Münnich Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf Deutschland</p>
9	Zurzeit tätige Subunternehmer des Auftragnehmers in der Auftragsverarbeitung (Vertragsbetreuung, Support und Rechenzentrum):	<p>Neue Medien Münnich GmbH v.d.d. Geschäftsführer René Münnich Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf Deutschland</p> <p>YASDA Online GmbH v.d.d. Geschäftsführer René Münnich Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf Deutschland</p>

10	Weisungsempfänger beim Auftragnehmer:	
	10.1 Vorname, Name:	Jeweils nach Schichtplan zuständige Mitarbeiterin/zuständiger Mitarbeiter im Kundensupport bzw. in der technischen Abteilung.
	10.2 Genaue postalische Adresse:	ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland
	10.3 Telefon (Support):	+49 35872 353-10
	10.4 Telefax (Support):	+49 35872 353-30
	10.5 E-Mail (Support):	support@all-inkl.com
11	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers:	ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich - Der Datenschutzbeauftragte - Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf Deutschland
<b>Teil C (Vergütung für Auftragsverarbeitungsleistungen)</b>		
12	Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrags:	<p>Kostenfrei, sofern das Vertragsmuster des Auftragnehmers verwendet wird. Kostenpflichtig nach Vereinbarung, sofern der Vertrag individuell verhandelt werden soll.</p> <p>Kostenfrei, sofern das Vertragsmuster des Auftragnehmers und der online zur Verfügung gestellte Vertragstext (PDF-Dokument) verwendet werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber eine Aufwandspauschale in Höhe von 10,00 Euro (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu berechnen, wenn der Kunde ein im Original unterschriebenes Vertragsdokument über den Postverkehr oder per Telefax erhalten möchte. Soweit der Kunde den Text des Auftragsverarbeitungsvertrags verhandeln möchte, behält sich der Auftragnehmer die Vereinbarung einer aufwandsbezogenen Vergütung vor.</p>
13	Für Tätigkeiten nach Ziffer 2 (Ausführung spezieller Weisungen):	Erfolgen Tätigkeiten der Verarbeitung des Auftragnehmers im Datenbestand des Kunden durch technische Zugriffe auf ausdrücklichen Wunsch und nach Weisung des Kunden, so weist der Auftragnehmer den Kunden auf eine eventuelle Kostenpflicht vor Annahme und Durchführung des Auftrags hin und vereinbart die Vergütung hierfür. Alle übrigen Leistungen des Kunden-Support sind in der Vergütung des Tarifs gemäß Hauptvertrag inbegriffen.
14	Für Tätigkeiten nach Ziffer 5.8 des Auftragsverarbeitungsvertrags (Überprüfungen/Inspektionen):	Für die Mitwirkung eines Beschäftigten bei Überprüfungen/Inspektionen beim Auftragnehmer vor Ort ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden eine zeitaufwandsabhängige Vergütung nach einem Stundensatz in Höhe von 220,00 Euro (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu berechnen.

### Technische und organisatorische Maßnahmen Auftragsverarbeitungsvertrag

#### Art. 32 Abs. 2 DS-GVO

#### 0 Auftragsverarbeiter

0.1 Auftragsverarbeiter ist

##### **ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich**

Inhaber: René Münnich  
Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland

0.2 Der Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer des Auftragsverarbeitungsvertrags) hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die für eine Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um bei der (Auftrags-)Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die (Auftrags-)Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

0.3 Die nachstehenden entsprechend dem Katalog aus § 64 BDSG (2017) beschriebenen Maßnahmen beziehen sich auf ergriffene Maßnahmen, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung erforderlich sind. Aus Sicherheitsgründen erfolgt nachstehend nur eine allgemeine Beschreibung.

0.4 Sämtliche getroffenen Maßnahmen bauen auf der Mitverantwortung des Kunden (Auftraggeber des Auftragsverarbeitungsvertrags) auf, weil der Kunde im Rahmen der Webhosting-Dienstleistungen einen an das Internet angebotenen Speicherplatz zur Ablage von Informationen/ personenbezogenen Daten für Zwecke deren Verarbeitung erhält, der zunächst „leer“ ist. Die Zwecke des „ob“ und des „wie“ der Nutzung bestimmt ausschließlich der Kunde. Entsprechendes gilt für den zur Verfügung gestellten E-Mail-Server und die sonstigen technischen Dienste. Demzufolge hat der Auftragsverarbeiter zunächst originär keine vertragliche Befugnis, auf diese Daten des Kunden zuzugreifen, selbst wenn dies technisch möglich ist. Die erforderliche Software zur Datenverarbeitung wird durch den Kunden auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz hochgeladen bzw. dort aktiviert. Der Auftragsverarbeiter sorgt lediglich für die technische Einsatzbereitschaft der IT-Systeme entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen. Der Kunde ist folglich im Rahmen der durch ihn durchgeführten Datenverarbeitungen der „Herr der Daten“.

0.5. Ausnahmsweise jedoch nimmt der Auftragsverarbeiter im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Weisungen des Kunden entgegen und verarbeitet nur dann personenbezogene Daten des Kunden auf den diesem zur Nutzung überlassenen IT-Systemen in dessen Auftrag und aufgrund dessen Weisung.

## **V e r t r a u l i c h k e i t**

#### **1 Zutrittskontrolle**

Gewährleistungsziel: Verwehrgung des *Zutritts zu Verarbeitungsanlagen*, mit denen die (Auftrags-) Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte.

Getroffene Maßnahmen:

1.1 Die Rechenzentren und das Servicezentrum befinden sich in Deutschland (Dresden und Friedersdorf). Das Webhosting erfolgt ausschließlich auf Datenspeichern in Deutschland.

1.2 Elektronische Zutrittskontrollsysteme und Personal überwachen und gewährleisten den autorisierten Zutritt zum Rechenzentrum, in welchem die IT-Systeme für den Kunden vorgehalten werden, sowie zum Servicezentrum aus welchem die IT-Systeme administriert werden.

1.3 Zutritte von Besuchern werden stets durch Beschäftigte des Auftragsverarbeiters begleitet. Das Rechenzentrum ist 24/7 durch Beschäftigte besetzt. Unbegleitete Zutritte sind nicht möglich.

1.4 Es sind Videokameras zur Überwachung des Zutritts und Einbruchs- bzw. Kontaktmelder im Einsatz.

1.5 Zutrittsberechtigte Beschäftigte sind organisatorisch festgelegt, Magnetkarten bzw. Schlüssel werden nur entsprechend einer Organisationsanweisung vergeben. Über den Zutritt von Besuchern des Rechenzentrums werden Anwesenheitslisten geführt, Regelungen für Fremdpersonal und zur Begleitung von Gästen sind vorhanden.

## 2 Zugangskontrolle

Gewährleistungsziel: Verwehrung des *Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen*, mit denen die (Auftrags-) Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte.

Getroffene Maßnahmen:

2.1 Der Zugang zu Datenverarbeitungssystemen ist nur durch Authentifizierung möglich, wenigstens durch ein System von Benutzername und Passwort.

2.2. Im Übrigen sind Zugänge durch ein Berechtigungskonzept (abgestufte Zugriffsberechtigungen) nur besonders autorisierten Beschäftigten vorbehalten.

## 3 Datenträgerkontrolle

Gewährleistungsziel: Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von *Datenträgern*.

Getroffene Maßnahmen:

3.1 S.o. Ziffer 2.1 und 2.2.

3.2 Soweit auf Weisung des Kunden Daten im Auftrag verarbeitet und personenbezogene Daten auf Festplatten-Speicherplätzen als Datenträger gespeichert sind, erfolgen Zugriffe des Auftragsverarbeiters durch ein System von Befugnissen abgestufter Zugriffsberechtigungen durch die Beschäftigten in den Abteilungen Technik (Administration), Support, Domainverwaltung und Kundenbuchhaltung. Berechtigungsbeurteilung (organisatorisch) und Berechtigungsvergabe (technisch) sind getrennt. Der Zugriff entsprechend Berechtigung wird auch bei Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus Backups gewahrt. Test- und Produktionsumgebung sind getrennt.

3.3 Es ist Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages durch geeignete Techniken (Software) zu verschlüsseln.

## 4 Speicherkontrolle

Gewährleistungsziel: Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von *gespeicherten* personenbezogenen Daten.

Getroffene Maßnahmen:

4.1 Die Bereitstellung der dem Kunden zur Nutzung überlassenen IT-Systeme des Auftragsverarbeiters und die Anbindungen der vertraglich zugesicherten Dienste an das Internet erfolgt außerhalb eines Weisungsrechts des Kunden ausschließlich in Verantwortung des Auftragsverarbeiters.

4.2 Der Zugang des Kunden auf die *Datenspeicher* des Auftragsverarbeiters, mit welchen die Webhosting-Dienstleistungen erbracht werden, erfolgt ausschließlich von außerhalb der Betriebsgebäude über Datenleitungen bzw. das Internet durch ein System der Anmeldung des Kunden mit einem ihm vergebenen Benutzernamen und einem Passwort.

4.3 Je nach den Nutzungshandlungen, die der Kunde auf den ihm zur Nutzung überlassenen Datenspeichern vornimmt, ist es allein seine Verantwortung zu verhindern, dass eine unbefugte Eingabe von personenbezogenen Daten sowie eine unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt.

4.4. Soweit jedoch der Auftragsverarbeiter auf Weisung des Kunden tätig wird, personenbezogene Daten des Kunden auf den ihm überlassenen Datenspeichern zu verarbeiten, hat nur ausgewähltes technisches Personal Zugangsrechte auf die betroffenen IT-Systeme.

4.5. Im Übrigen ist es Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Speicherkontrolle zu unterziehen, insbesondere nur geeigneten Dritten (z.B. Webagenturen, Administratoren) Zugang und Zugriff zu gewähren.

## 5 Benutzerkontrolle

Gewährleistungsziel: Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von *Einrichtungen zur*

*Datenübertragung* durch Unbefugte.

Getroffene Maßnahmen:

- 5.1 Soweit im Rahmen der Auftragsverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter „Einrichtungen zur Datenübertragung“ in den IT-Systemen des Auftragsverarbeiters genutzt werden, werden diese Einrichtungen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren betrieben, wenn der Schutzbedarf eine Verschlüsselung erfordert.
- 5.2 Sämtliche Beschäftigte des Auftragsverarbeiters sind zum Personendatenschutz geschult und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 5.3 Im Übrigen ist es Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Benutzerkontrolle zu unterziehen, insbesondere nur geeigneten Dritten (z.B. Webagenturen, Administratoren) Zugang und Zugriff zu gewähren.

## **6 Übertragungskontrolle**

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, *an welche Stellen* personenbezogene Daten *mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung* übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.

Getroffene Maßnahmen:

- 6.1 Soweit der Auftragsverarbeiter Übermittlungen oder Zurverfügungstellungen auf Weisung des Kunden vornimmt, werden die betroffenen Übermittlungsstellen dokumentiert.
- 6.2 Soweit erforderlich werden die Daten gegen Zugriffe auf Netzwerkebene geschützt und Schnittstellen gegen unbefugten Datenexport gesichert.
- 6.3 Im Übrigen ist es Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Übertragungskontrolle zu unterziehen, insbesondere nur geeigneten Dritten (z.B. Webagenturen, Administratoren) Zugang und Zugriff zu gewähren und durch eine Verschlüsselung, z.B. SSL/TLS, dafür zu sorgen, dass die von ihm zu übertragenen Daten für Dritte nicht lesbar sind.

## **7 Zugriffskontrolle**

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben.

Getroffene Maßnahmen:

Es ist Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Zugriffskontrolle zu unterziehen, insbesondere nur geeigneten Dritten (z.B. Webagenturen, Administratoren) Zugang und Zugriff zu gewähren.

## **8 Eingabekontrolle**

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten *zu welcher Zeit* und *von wem* in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind.

Getroffene Maßnahmen:

- 8.1 Es ist Sache des Kunden, ggf. personenbezogene Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einzugeben und dazu, insbesondere nur geeignete Dritte einzusetzen (z.B. Webagenturen, Administratoren). Die Beschäftigten des Auftragsverarbeiters dürfen grundsätzlich nicht auf diese Daten zugreifen bzw. Daten eingeben, verändern oder löschen.
- 8.2 Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten erfolgt somit grundsätzlich durch den Kunden, so dass durch den Auftragsverantwortlichen nicht nachträglich überprüft werden und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten der Kunde zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert hat.
- 8.3 Nur im Rahmen seiner Tätigkeiten nach Weisung protokolliert der Auftragsverarbeiter diese Eingaben und Veränderungen in angemessener Weise und dokumentiert die Uhrzeit und den Eingebenden.

8.4 Muss der Auftragsverarbeiter aus gesetzlichen Gründen Informationen entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren (etwa im Falle der Nutzung vom Kunden auf den IT-Systemen für Dritte bereit gehaltenen Telemediendiensten bzw. elektronischen Kommunikationsdiensten), wird die Sperrung bzw. die Entfernung von Inhalten protokolliert. Die Protokolldaten werden aufbewahrt und enthalten die Mitarbeiterkennung. Die Löschung erfolgt nach dem Vertragsende automatisiert und wird protokolliert.

## 9 Transportkontrolle

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden.

Getroffene Maßnahmen:

9.1 Die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten wird durch SSL/TLS-Verschlüsselungen über die Webseiten des Auftragsverarbeiters gewährleistet. Soweit nach der Art des personenbezogenen Datums eine Integritätswahrung erforderlich ist, setzt der Auftragsverarbeiter ein Prüfsummenverfahren ein.

9.2 Die Datenträgerentsorgung geschieht durch zertifizierte Entsorgungsdienstleister.

9.3 Im Übrigen ist es Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Transportkontrolle zu unterziehen und geeignete Verschlüsselungstechniken einzusetzen.

## 10 Pseudonymisierung

Getroffene Maßnahmen:

Es ist Sache des Kunden, personenbezogene Daten auf dem ihm überlassenen Speicherplatz selbst zu pseudonymisieren, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

## 11 Klassifikationsschema für Daten

Getroffene Maßnahmen:

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim, vertraulich, intern, öffentlich, normaler Schutzbedarf, durchschnittlicher Schutzbedarf, hoher Schutzbedarf, sensibles Datum).

# Integrität

## 12 Datenintegrität

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.

Getroffene Maßnahmen:

12.1 Es erfolgt die Anfertigung von Sicherheitskopien von Daten, Prozesszuständen, Konfigurationen, Datenstrukturen und Transaktionshistorien sowie die Dokumentation der Syntax von Daten.

12.2 Es bestehen Reparaturstrategien und Ausweichprozesse.

12.3 Schreib- und Änderungsrechte sind eingeschränkt.

12.4 Erforderlichenfalls erfolgt der Einsatz von Prüfsummen, elektronischen Siegeln und Signaturen in Datenverarbeitungsprozessen gemäß eines Kryptografiekonzepts.

12.5 Es erfolgt ein Monitoring des Sollverhaltens von Prozessen. Es werden regelmäßig Tests zur Feststellung und Dokumentation der Funktionalität, von Risiken sowie Sicherheitslücken und Nebenwirkungen von Prozessen durchgeführt.

12.6 Das Sollverhalten von Abläufen bzw. Prozessen wird festgelegt. Es erfolgt eine regelmäßige Durchführung von Tests zur Feststellbarkeit bzw. Feststellung der Ist-Zustände von Prozessen.

12.7 Über die Maßnahmen Ziffer 12.1 bis 12.6 hinaus, die der Auftragsverarbeiter für seine Daten und Systeme ergreift, ist es Sache des Kunden, für die Datenintegrität des Datenbestandes auf dem ihm überlassenen Speicherplatz selbst Sorge zu tragen.

## **Verfügbarkeit und Belastbarkeit**

### **13 Verfügbarkeitskontrolle**

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Getroffene Maßnahmen:

13.1 Die Stromversorgung der Rechenzentren erfolgt über eigene Trafostationen. Die Stromversorgung und Netzersatzanlagen garantieren höchste Ausfallsicherheit.

13.2 Die unmittelbare Stromversorgung der Server ist typenabhängig, so dass bei der Verwendung entsprechender Typen zusätzlich eine redundante Stromversorgung über ein redundantes Netzteil (2 Netzteile) gewährleistet ist.

13.3 Der gesamte Energieverbrauch der Rechenzentren wird über unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV) sichergestellt.

Im Falle eines Stromausfalls garantieren die USV-Anlagen eine unterbrechungsfreie Umschaltung auf eines der Notstrom-Dieselaggregate. Daneben filtern die USV-Anlagen vollständig alle Unregelmäßigkeiten oder Störungen des Stromversorgungsnetzes.

13.4 Leistungsstarke Netzersatzanlagen (Dieselaggregate) versorgen bei Stromausfall die Rechenzentren und die Kühlsysteme mit konstanter Energie.

13.5 Es erfolgt eine gerätegestützte Überwachung der Temperatur und der Feuchtigkeit im Rechenzentrum.

13.6 Es ist ein flächendeckendes Brand- und Frühwarnsystem im Einsatz.

### **14 Wiederherstellbarkeit**

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.

Getroffene Maßnahmen:

Die eingesetzten Systeme sind technisch redundant vorhanden. Der Datenbestand unterliegt einer regelmäßigen Sicherung. Es ist Sache des Kunden, seinen Datenbestand auf dem ihm überlassenen Speicherplatz selbst durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Datenverlust zu schützen.

### **15 Trennbarkeit**

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Getroffene Maßnahmen:

15.1 Es erfolgt eine getrennte Verarbeitung und/oder Lagerung von Daten mit unterschiedlichen Verarbeitungszwecken.

15.2 Es ist ein System von Befugnissen abgestufter Zugriffsberechtigungen durch die Beschäftigten in den Abteilungen Technik (Administration), Support, Domainverwaltung und Kundenbuchhaltung errichtet.

15.3 Es ist Sache des Auftraggebers, für die Trennung von personenbezogenen Daten auf dem ihm überlassenen Speicherplatz, selbst Sorge zu tragen.

## **16 Zuverlässigkeit**

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.

Getroffene Maßnahmen:

Die Verfügbarkeit der IT-technischen Systeme unterliegt einem 24/7 Monitoring.

## **Auftragsverarbeitung**

### **17 Auftragskontrolle**

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Getroffene Maßnahmen:

17.1 Es erfolgt eine Kennzeichnung des Auftragsverarbeitungs-Status gegenüber dem Status der weisungsfreien Datenverarbeitung mit hinterlegtem Auftragsverarbeitungsvertrag und den dazugehörigen Anlagen in der Kundenmaske. Beschäftigte - insbesondere im Rahmen des Telefon-Support - haben somit ständig Kenntnis über das Vorliegen/ Nichtvorliegen eines Auftragsverarbeitungsvertrags.

17.2 Es erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag mit standardisierten Vertragsformularen des Auftragsverarbeiters, um eine gleichbleibende Qualität der Auftragsverarbeitung zu gewährleisten. Davon ggf. abweichende Formulare des Auftraggebers werden gg. den betroffenen Beschäftigten des Auftragsverarbeiters besonders gekennzeichnet, um Abweichungen in den Standards der Arbeitsabläufe zu erfassen.

## **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung**

### **18 Prüfung, Bewertung Evaluierung**

Gewährleistungsziel: Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung.

Getroffene Maßnahmen:

18.1 Datenschutz-Management

18.2 Regelmäßige Schulung der Beschäftigten.

18.3 Der Auftragsverarbeiter setzt einen Kernbestand an langjährig und dauerhaft beschäftigtem Technikerpersonal mit DV-technischer Erfahrung und Expertise ein.

**Anhang 2 – Genehmigte Unterauftragnehmer**

Der Auftraggeber genehmigt den Einsatz der nachfolgend aufgeführten Unterauftragnehmer des Auftragnehmers:

Name des Unterauftragnehmers	Anschrift/Land	Leistungsinhalt	Angaben zu geeigneten Garantien für Datenübermittlung ins Drittland